



Statuten des Vereins „Cevi Jungschar Köniz-Liebefeld“ mit Sitz in Köniz

I Name, Grundlage

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Cevi Jungschar Köniz-Liebefeld“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Köniz.

Art. 2 Verbindung und Zusammenarbeit

¹ Der Verein ist Mitglied des „Cevi Region Bern“ und durch diesen dem „Cevi Schweiz“ und den beiden Weltbünden World YWCA („Christliche Vereine junger Frauen“) und World Alliance of YMCA`s („Christliche Vereine junger Männer“) angeschlossen.

² Der Verein steht in enger Zusammenarbeit dem Kirchenkreis Mitte. Die detaillierte Ausgestaltung der Zusammenarbeit wird in separaten Leistungsvereinbarungen geregelt.

³ Der Verein strebt eine Zusammenarbeit mit Gruppen und Institutionen an, welche gleiche Zielsetzungen verfolgen.

Art. 3 Grundlagen

¹ Folgende Grundsatzpapiere bilden die Grundlagen des Vereins Cevi Köniz-Liebefeld und werden von diesem und seinen Mitgliedern anerkannt.

- Grundlagen des World YWCA

World YWCA Constitution

- Grundlagen des World Alliance of YMCAs

Pariser Basis (1855)

Kampala Erklärung (1973)

Challenge 21, Frechen (1998)

World Alliance of YMCAs Constitution

- Statuten und Leitbild des Cevi Schweiz
- Statuten und Leitbild des Cevi Region XY
- Ethik-Charta und Ethik-Statut von Swiss Olympic

II. Zweck und Tätigkeit

Art. 4 Zweck

¹ Der Verein setzt sich ein für eine ganzheitliche Förderung von Kindern und Jugendlichen. Er will schwerpunktmässig junge Menschen fördern und unterstützen, in der Entfaltung ihres Selbst, in ihrer persönlichen, aber auch sportlichen Entwicklung und in ihrem gemeinnützigen Engagement.

² Der Verein versteht sich im Sinne der Grundlagen als überkonfessionelle, an christlichen Werten orientierte Bewegung. Er engagiert sich für Kinder, Jugendliche, Frauen und Männer, ungeachtet ihrer religiösen, politischen oder sozialen Herkunft und Orientierung.

Art. 5 Tätigkeit

¹ Die Haupttätigkeit des Vereins besteht in der Gestaltung von Erlebnisprogrammen und Lager für Kinder und Jugendliche im Alter von sechs bis vierzehn Jahren.

² Die Erlebnisprogramme finden während der Schulzeit in der Regel jeden zweiten Samstagnachmittag statt. Grundlage der Erlebnisprogramme bilden Geschichten und Themenblöcke, welche die Kinder auf vielfältige Art erfahren sollen.

³ Der Verein bietet nach Möglichkeit jährlich ein Schlittelwochenende, ein Pfingst- und ein weiteres Lager an. Der Verein nimmt nach Möglichkeit an regionalen oder nationalen Lagern teil.

II Mitgliedschaft

Art. 6 Mitgliederkategorien

Der Verein besteht aus:

Aktivmitglieder: Aktivmitglied kann werden, wer mindestens 14 Jahre alt ist, die Ziele und den Zweck des Vereins anerkennt und sich dafür in einer bestimmten Funktion regelmässig einsetzt. Das Aktivmitglied verfügt über ein Stimm- und Wahlrecht.

Cevi-Kids: Cevi-Kids können Kinder und Jugendliche werden, die regelmässig an Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.

Passivmitglieder und/ oder Gönner: Passivmitglieder und Gönner können natürliche oder juristische Personen werden, welche den Verein ideell und/oder finanziell unterstützen. Sie verfügen über ein Antragsrecht an der Mitgliederversammlung und können sich mit beratender Stimme einbringen.

Art. 7 Rechte und Pflichten der Cevi-Kids

¹ Cevi-Kids profitieren von vergünstigten Lager- und Cevi-Tenupreisen.

² Für Cevi-Kids wird ein jährlicher Mitgliederbeitrag erhoben, dessen Höhe wird durch die Vereinsversammlung bestimmt. Legt diese keinen Betrag fest, gilt der bisherige Betrag als aktueller Mitgliederbeitrag. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 8 Aufnahme

¹ Für die Passivmitgliedschaft sowie die Aufnahme als Gönner ist ein schriftliches oder mündliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten.

² Aktivmitglied wird automatisch, wer mindestens 14 Jahre alt ist, sich dem Vereinszweck unterordnet und sich dafür in bestimmter Funktion regelmässig einsetzt.

³ Über die Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern sowie Gönnern entscheidet der Vorstand. Besteht Uneinigkeit über einen entsprechenden Entscheid, ist die Vereinsversammlung Rekursinstanz. Ihr Entscheid ist endgültig.

⁴ Für die Cevi-Kids Mitgliedschaft ist eine Anmeldung entweder schriftlich oder online via Homepage an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme von Cevi-Kids.

Art. 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Art. 10 Austritt und Ausschluss

¹ Die Aktivmitgliedschaft erlischt am Ende des Jahres, in welchem das Mitglied seine Aufgabe im Verein abgegeben und keine neue übernommen hat. Fortan wird es automatisch zum Passivmitglied.

² Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf die nächste Mitgliederversammlung.

³ Ein Mitglied kann jederzeit aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden.

⁴ Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Besteht Uneinigkeit über einen entsprechenden Entscheid, ist die Vereinsversammlung Rekursinstanz. Ihr Entscheid ist endgültig.

⁵ Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

⁶ Cevi-Kids können vom Verein ausgeschlossen werden, wenn zwei aufeinanderfolgende Jahresbeiträge, trotz Mahnung, schuldig bleiben.

⁷ Bei mutmasslichen Verstössen gegen das Ethik-Statut von Swiss Olympic richtet sich der Rechtsweg nach den Bestimmungen gemäss Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

III Organisation

Art. 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- A) Die Vereinsversammlung
- B) Der Vorstand
- C) Die Rechnungskontrolle

A) Vereinsversammlung

Art. 12 Aufgaben

¹ Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins.

² Die Vereinsversammlung hat die folgenden unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

- Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle
- Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Beschluss über das Jahresbudgets
- Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Revisoren
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Behandlung der Aufnahme- und Ausschlussrekurse
- Aufrechterhaltung und Pflege der Ressorts
- Auflösung des Vereins

Art. 13 Einberufung

¹ Eine ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.

² Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt für Aktivmitglieder unter Einhaltung einer Frist von 20 Tagen schriftlich durch das Präsidium unter Angabe der Traktanden. Eine Einladung per E-Mail oder anderen digitalen Medien ist gültig.

³ Cevi-Kids, Passivmitglieder und Gönner werden über die Homepage des Vereins über das Datum der Vereinsversammlung informiert. Auf Anfrage können ihnen die Traktanden und Beilagen zugestellt werden.

⁴ Von Gesetzes wegen kann ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangen.

⁵ Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Vereinsversammlung schriftlich an den Präsidenten/ die Präsidentin zu richten.

Art. 14 Stimmrecht und Beschlussfassung

¹ An der Vereinsversammlung besitzen die Aktivmitglieder je eine Stimme.

² Cevi-Kids, resp. deren gesetzliche Vertretung, Passivmitglieder und Gönner sind nicht stimmberechtigt. Sie haben zuhanden der Vereinsversammlung ein Antragsrecht und können mit beratender Stimme an der Vereinsversammlung teilnehmen.

³ Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der Anwesenden.

⁴ Bei der Beschlussfassung über die Enteignung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder mit ihm in gerader Linie verwandten Person und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B) Vorstand

Art. 15 Vorstandsmitglieder

¹ Der Vorstand setzt sich aus mindestens dem Präsidenten/ der Präsidentin, dem Kassier / der Kassiererin zusammen und wird von der Vereinsversammlung gewählt. Mit Ausnahme des Präsidenten / der Präsidentin konstituiert er sich selbst. Mindestens eine Person des Vorstands ist aktiv in der Jungschar tätig.

² Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

³ Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Vereinsversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

⁴ Für den Austritt des Vorstandes gelten die Regelungen von Art. 10 der vorliegenden Statuten entsprechend.

⁵ Im Vorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

Art. 16 Aufgaben

¹ Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlung
- Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Verteilung und Überwachung der Ressorts

³ Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, die Statuten ihm einräumen, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen und den Verein zu vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes sind einzelzeichnungsberechtigt.

⁴ Geschäfte ab 100.- CHF bedürfen der Zustimmung des Präsidenten/der Präsidentin und des Kassiers/der KassiererIn. Wiederkehrende Geschäfte werden innerhalb des Geschäftsjahres summiert.

Art. 17 Interessenkonflikte

¹ Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten nach bestem Wissen und mit Sorgfalt wahr und handeln ausschliesslich im Interesse des Vereins. Falls es bei einer Person im Vorstand zu einem Interessenskonflikt kommt, welcher ein neutrales Abstimmen über einen Beschluss unmöglich macht, so sind die folgenden Schritte zu beachten:

- Die betroffene Person informiert das Präsidium und stimmt über das entsprechende Thema nicht mit ab.
- Die betroffene Person tauscht sich nicht mit den anderen Vorstandsmitgliedern über das Thema aus.
- Die betroffene Person hat sich bei der Abstimmung zu enthalten. Dies soll im Protokoll festgehalten werden.
- Falls der Interessenskonflikt das Präsidium betrifft, informiert er*sie ihre*seine Stellvertretung und enthält sich ebenfalls der Abstimmung.
- Falls ein Vorstandsmitglied in einen Interessenskonflikt gerät, dies aber bestreitet, so kann der restliche Vorstand unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds Entscheidungen treffen.

² Mitglieder des Vorstands, die aufgrund von Interessenskonflikten regelmässig in den Ausstand treten müssen, sind verpflichtet als Vorstandsmitglied zurückzutreten. Die Beurteilung der Regelmässigkeit obliegt dem Vorstand, unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds.

C) Rechnungskontrolle

Art. 17 Rechnungskontrolle

¹ Die Mitgliederversammlung wählt zwei Personen für die Rechnungskontrolle. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahlen sind möglich.

² Die Rechnungskontrolle prüft die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

³ Die Rechnungskontrolle erstattet zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.

IV Finanzen

Art. 18 Rechnungsjahr

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 19 Mittel

¹ Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Unterstützung von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- Spenden
- Erlös aus Veranstaltungen
- Weiteren Einnahmen

Art. 20 Mitgliederbeiträge

¹ Die Vereinsversammlung bestimmt für die Cevi-Kids die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge.

² Der Mitgliederbeitrag für Cevi-Kids beträgt maximal 100.- CHF.

³ Aktivmitglieder, Gönner und Passivmitglieder schulden keinen Mitgliederbeitrag.

Art. 21 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V Statutenänderung

Art. 22 Statutenänderung

¹ Die Änderung der Statuten kann mit der qualifizierten Mehrheit beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel aller Aktivmitglieder an der Versammlung teilnehmen.

² Nehmen weniger als zwei Drittel aller Aktivmitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Vereinsversammlung mit den gleichen Traktanden abzuhalten. Diese ist, unabhängig von der Teilnehmerzahl, beschlussfähig.

VI Auflösung und Schlussbestimmungen

Art. 23 Auflösung des Vereins

¹ Die Auflösung des Vereins kann mit einer drei Viertel Mehrheit beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

² Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Vereinsversammlung mit den gleichen Traktanden abzuhalten. Diese ist, unabhängig von der Teilnehmerzahl, beschlussfähig.

³ Bei einer Auflösung des Vereins soll das Vereinsvermögen dem Cevi Regionalverband Bern zur treuhänderischen Verwaltung übertragen werden mit dem Ziel eines später zu gründenden Cevi Ortsvereins. Wird innerhalb von zehn Jahren kein solcher Verein gegründet, so fällt das Vermögen dem Cevi Region

Bern zu. Bedingung ist, dass die Cevi Region Bern nach wie vor wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreit ist, sonst ist eine andere zweckverwandte und steuerbefreite juristische Person mit Sitz in der Schweiz zu berücksichtigen.

Art. 24 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Vereinsversammlung vom 12. Mai 2025 von der Vereinsversammlung angenommen.

Köniz, 12. Mai 2025

Die Präsidentin



Simea Dolder

Der Vizepräsident



Adrian Herzig